

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 64, S. 465–467) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 45, S. 499–500)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 1. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 an einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem diesem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-, Magister- oder Diplomstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

Ist der Notendurchschnitt des gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschlusses schlechter als 2,7, so genügt es auch, wenn die Bachelorarbeit oder die Abschlussarbeit in dem zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Hochschulstudium mindestens mit der Note 2,0 bewertet worden ist.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Leistungsumfang von mindestens 70 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat; hiervon müssen mindestens 40 ECTS-Punkte auf das Fach Volkswirtschaftslehre entfallen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Bereich Mathematik und Statistik mit einem Leistungsumfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nachzuweisen. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 und 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, sowie über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 und 2 genannten Kriterien entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 kann der Zulassungsausschuss auch Bewerber/Bewerberinnen zulassen, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-, Magister- oder Diplomstudiengang ihren Prüfungsanspruch aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung verloren haben, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses (Leistungsübersicht – Transcript of Records) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2,
4. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und ferner eine Kopie der Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
6. ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite in deutscher oder englischer Sprache, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Masterstudiums im Fach Volkswirtschaftslehre dargelegt werden, und
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, ob er/sie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-, Magister- oder Diplomstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es der Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote im Studiengang dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Zulassungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erreichten ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) schriftlich beim Zulassungsausschuss für den Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre (Postanschrift: Dekanat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen des Zulassungsausschusses sind die Originale oder beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt einen Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. An die Stel-

le eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an der Fakultät im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Zulassungsausschusses wird von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät benannt. Beschlüsse des Zulassungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungsausschusses erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät den ablehnenden Bescheid.

(4) Der Zulassungsausschuss berichtet der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Änderungssatzungen:

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 64, S. 465–467)

Erste Änderungssatzung vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 45, S. 499–500):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.